

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des § 63 Abs. 4, 4a und 5 BWG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2014 wird die Qualität der Zusicherung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 durch den Bankprüfer gesetzlich determiniert. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss festzuhalten (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht). Die FMA hat gemäß § 63 Abs. 5 BWG die Form und Gliederung dieser Anlage festzusetzen. Mit der vorliegenden Novellierung der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht wird der bisherige umfassende Fragenkatalog durch „Prüfmodule“ ersetzt. Mit der Festlegung dieser Prüfmodule soll eine Optimierung des Beitrags des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit im Sinne der rechtzeitigen Erkennung wirtschaftlicher Fehlentwicklungen erreicht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 erster Satz)

Die Änderungen des § 63 BWG durch die Gesetze BGBl. I Nr. 183/2013 und BGBl. I Nr. 59/2014 erfordern eine leichte Anpassung im ersten Satz des § 1 dahingehend, dass das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4a (Prüfung durch den Bankprüfer eines Zentralinstitutes) ebenso von der vorliegenden Verordnung umfasst wird.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3)

Die Umgestaltung der Anlage in Prüfmodulen erfordert eine Anpassung des bisherigen § 3. Mit dieser Bestimmung wird spezifiziert, dass bei der Darstellung von Feststellungen die jeweils betroffenen Gesetzesreferenzen anzugeben sind. Wenn wesentliche Wahrnehmungen in Verbindung mit Gesetzesreferenzen gebracht werden können, sind diese ebenfalls anzugeben.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 11):

Hiermit wird festgelegt, dass die mit dieser Novelle neugefasste Anlage erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2014 enden, anzuwenden ist.

Zur Anlage:

Zu Teil I:

Durch die gesetzliche Determinierung der Qualität der Zusicherung in § 63 Abs. 5 BWG idF BGBl. I Nr. 59/2014 kann der bisherige Vorformulierungstext der Bankprüfertätigkeit („*Ich (Wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 und 6 BWG erstellt, die Angaben in Teil I bis VII der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.*“) in der neu gefassten Anlage entfallen. Das Deckblatt „Allgemeine Ausführungen“ dient primär der Einordnung des geprüften Kreditinstitutes in Hinblick auf den Proportionalitätsgedanken nach § 63 Abs. 5 BWG.

Zu Teil II:

Teil II enthält jene Prüfmodule, in deren Rahmen der Bankprüfer eine Zusicherung abzugeben hat. Die Qualität der jeweiligen Zusicherung ergibt sich anhand der gesetzlichen Einordnung in § 63 Abs. 5 BWG. Der Bankprüfer hat in den Prüfmodulen jeweils die konkreten Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis darzustellen. Werden Feststellungen getroffen, so ist die Darstellung mit den konkret einschlägigen Gesetzesreferenzen zu verbinden.

Zu Teil III:

Teil III inkludiert jene Prüfmodule, die dem Erfordernis der Berichterstattung von wesentlichen Wahrnehmungen, die der Bankprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, unterliegen. Werden wesentliche Wahrnehmungen in der Anlage dargestellt und können diese mit einer einschlägigen Gesetzesnorm in Verbindung gebracht werden, so hat der Bankprüfer die konkrete Gesetzesreferenz anzugeben.

Zu den Teilen IV bis VIII:

Die Teile IV bis VIII enthalten eine modifizierte Weiterführung bzw. Anpassung der bisher schon vorhandenen Teile II bis VII der bisherigen Anlage. Die Ausführungen des Bankprüfers zu den Teilen IV bis VIII dienen der weitergehenden Erhebung wesentlicher ökonomischer Informationen über das geprüfte Kreditinstitut im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben und stellen, sofern sie

sich nicht auf gesetzliche Vorgaben in § 63 Abs. 4 iVm 5 BWG beziehen, weder Feststellungen im Rahmen einer Zusicherung noch Wahrnehmungen im Sinne des § 63 Abs. 5 BWG dar.

Teil IV führt den bisherigen Teil II in verkürzter Form fort.

Teil V führt den bisherigen Teil III in verkürzter Form fort.

Teil VI führt den bisherigen Teil VII in redaktionell angepasster Form fort.

Teil VII führt den bisherigen Teil IV in verkürzter Form fort.

Teil VIII führt den bisherigen Teil V und Teil VI in verkürzter Form fort. Hinsichtlich der Berechnung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) sind vom Bankprüfer grundsätzlich sowohl die quantitativen Ergebnisse aus der „Going-Concern-Perspektive“ als auch aus Liquidationssicht („Gone-Concern-Perspektive“) darzustellen, ungeachtet des tatsächlichen Steuerungsansatzes des geprüften Institutes. Erfolgt die Steuerung nach der Gone-Concern-Perspektive, so kann die Darstellung der Going-Concern-Perspektive entfallen. Aus § 39 Abs. 2 BWG folgt auch in diesem Zusammenhang, dass die Kreditinstitute für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen haben, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind.